BauG-Beschwerde

Eine Rundbogenhalle mit grüner Kunststoffhülle und einer Dimension von je 8 Metern Länge und Breite und 3 Metern Höhe in der Landschaftsschutzzone und im Streusiedlungsgebiet widerspricht dem öffentlichen Interesse des Landschaftsschutzes und führt zu unnötigem Land- und Landschaftsverbrauch (Art. 1, 3 und 17 RPG, Art. 65 Abs. 1 BauG, Art. 5 VNH).

I.

- 1. A. reichte beim Bezirk Oberegg am 11. Juli 2017 ein nachträgliches Baugesuch für den erstellten Unterstand (Rundbogenhalle) auf der Parzelle Nr. X. ein.
- 2. Das Bau- und Umweltdepartement lehnte mit Gesamtentscheid vom 6. Oktober 2017 das Gesuch von A. um nachträgliche Bewilligung einer Rundbogenhalle ab und forderte die Baubewilligungsbehörde auf, die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes unter Androhung der Ersatzvornahme zu verfügen.

Es begründete diesen Entscheid im Wesentlichen dahingehend, als dass der Baute überwiegende Interessen gemäss Art. 34 Abs. 4 lit. b RPV entgegenstehen würden. Die Baute stehe in einer Zone, welche von einer Landschaftsschutzzone überlagert werde. In Landschaftsschutzzonen hätten Bauten und Anlagen gestützt auf Art. 6 VNH erhöhten Anforderungen in Bezug auf Gestaltung, Farbgebung und Einpassung ins Landschaftsbild zu genügen, mit welchen sich Rundbogenhallen nicht vereinbaren liessen. Sie würden nicht der herkömmlichen Bauart und der Materialisierung (Kunststoff) entsprechen, Form (halbrund) und die Farbgebung (künstliches Grün) verunmöglichten die Einhaltung erhöhter Anforderungen. Für die Rundbogenhalle könne daher aus Natur- und Landschaftsschutzgründen keine Bewilligung erteilt werden.

Nachdem die Rundbogenhalle ohne Bewilligung erstellt worden sei und die Baute auch nachträglich, da sie materiell rechtswidrig sei, nicht bewilligt werden könne, sei die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands anzuordnen. Vorliegend widerspreche die erstellte Rundbogenhalle der Raumplanungsgesetzgebung und der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung (VNH). In Anbetracht dieser Gesetzesverletzung und der präjudiziellen Wirkung sei das öffentliche Interesse an der Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes gross und rechtfertige den geringfügigen Schaden, der der Gesuchstellerin durch den Rückbau entstehe. Einerseits seien Rundbogenhallen demontierbar, andererseits wiederverwertbar und somit verkäuflich. Die Bauherrschaft hätte zudem wissen müssen, dass jegliche Baute bewilligungspflichtig sei. Da weder von Seiten Kanton noch Bezirk eine mündliche Baubewilligung erteilt worden sei, verstosse der Abbruchbefehl auch nicht gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes.

- 3. Die Baukommission Oberegg lehnte mit ihrem Entscheid vom 12. Oktober 2017 das nachträgliche Baugesuch für den Unterstand (Rundbogenhalle) ab und entschied in Ziffer 3.2, der Rückbau habe bis zum 30. April 2018 zu erfolgen.
- 4. Gegen den Entscheid der Baukommission Oberegg vom 12. Oktober 2017 erhob A. am 23. Oktober 2017 Rekurs bei der Standeskommission Appenzell I.Rh.
- 5. Die Standeskommission fällte am 8. Mai 2018 folgenden Rekursentscheid:
 - «1. Der Rekurs von A. vom 23. Oktober 2017 gegen die Verfügung der Baukommission Oberegg vom 12. Oktober 2017 und den Gesamtentscheid des Bau- und Umweltdepartements vom 6. Oktober 2017 wird abgewiesen.

2. Ziff. 3.2 der Verfügung der Baukommission Oberegg vom 12. Oktober 2017 wird aufgehoben. A. wird verpflichtet, die Rundbogenhalle auf der Parzelle Nr. X. innert drei Monaten seit Rechtskraft dieses Entscheids zu entfernen.

(...)».

Den Entscheid begründete sie im Wesentlichen damit, dass die Rundbogenhalle, welche ausserhalb der Bauzone aufgestellt worden sei, nach Art. 65 Abs. 1 BauG besonders hohen Anforderungen an die Gesamtwirkung zu genügen habe. Bei der Beurteilung dieser Gesamtwirkung im vorliegenden Fall komme dem Landschaftsschutz grosse Bedeutung zu. Das Baugesetz lege bereits im Zweckartikel fest, dass die Landschaft in ihrer appenzellischen Eigenart zu schützen sei (Art. 1 Abs. 4 BauG). Weiter gebe der Richtplan vor, dass Gebiete mit traditioneller Streubauweise zu erhalten seien. Die Rundbogenhalle liege schliesslich in der Landschaftsschutzzone. Diese Zone diene der Erhaltung des Landschaftsbilds und der sie prägenden Elemente; Bauten müssten deshalb erhöhten Anforderungen in Bezug auf Gestaltung, Farbgebung und Einpassung ins Landschaftsbild genügen und die Verkleidung der Fassaden, die Bedachung, die Fenstereinteilung und die Umgebungsgestaltung hätten sich nach der herkömmlichen Bauart zu richten (Art. 5 f. VNH). Die in Art. 65 BauG und Art. 6 VNH enthaltenen ästhetischen Generalklauseln würden im vorliegenden Fall eine vorzügliche Einordnung der Baute in die Umgebung gebieten. Massgebend sei die Wirkung auf das bestehende Orts- und Landschaftsbild.

Rundbogenhallen liessen sich nicht mit den Anforderungen vereinbaren, die Bauten in Landschaftsschutzzonen erfüllen müssten. Die Kunststoffhülle der Rundbogenhalle widerspreche dem Gebot, dass sich die Fassadenverkleidung nach der herkömmlichen Bauart zu richten habe (Art. 6 Abs. 2 VHN). Herkömmlich seien an Ökonomiebauten im Streusiedlungsgebiet Holzverkleidungen, an den wetterzugewandten Fassaden zum Teil Eternitschirme. Die Rundbogenhalle genüge auch den ausserhalb der Bauzone erhöhten Anforderungen an die Gestaltung der Baute nicht (Art. 65 BauG). Eine halbrund geformte Halle mit Metallgerüst und grüner Kunststoffhülle erziele in einer Gegend mit traditionellen, oft naturbelassenen Holzbauten, denen runde Formen fremd seien, keine besonders gute Gesamtwirkung. Das natürliche Material Holz unterscheide sich erheblich (optischer Eindruck, Verwitterung) von künstlich und industriell geschaffenem Material wie der Folie, mit der die Rundbogenhalle bespannt sei. Die Rundbogenhalle werde vom Durchschnittsbetrachter bereits aufgrund der Materialwahl in der Streusiedlungslandschaft als fremd empfunden. Runde Formen würden sich bei Bauten in der appenzellischen Landschaft kaum finden. Die Landwirtschaftszone sei vielmehr durch Wohn- und Ökonomiebauten mit Giebeldächern gekennzeichnet. Solche Bauten würden vom Durchschnittsbetrachter als Ausdruck der herkömmlichen und überlieferten landwirtschaftlichen Baukultur wahrgenommen. Die Rundbogenhalle vertrage sich nicht mit diesen Bauten.

Die Rundbogenhalle sei in einer Landschaftsschutzzone errichtet worden, wo der Gesetzgeber ausdrücklich die Verwendung der herkömmlichen Materialien verlange. Eine Baute mit Kunststoffhülle entspreche dieser Vorgabe nicht. Die Rundbogenhalle könne nicht als klein bezeichnet werden, habe sie doch eine Grundfläche von mehr als 8m x 8m und sei sie mehr als 3m hoch. Ebenso wenig sei sie unauffällig, denn ihre Aussenhülle sei grün, und die umliegenden, rund 15m bis 20m entfernt liegenden Gebäude seien mit Holz oder hellen Eternitschindeln verkleidet. Nach den Fotos der Rundbogenhalle in den Vorakten des Bau- und Umweltdepartements stimme der Grünton des Wieslands nicht annähernd mit jenem der Rundbogenhalle überein. Am ehesten passe die Rundbogenhalle von der Form wie von der Farbe her zum Silo, der westlich hinter

dem Gebäude Nr. Y stehe, ohne dass allerdings zwischen Rundbogenhalle und Silo eine Sichtverbindung bestünde. Den hohen ästhetischen Anforderungen ausserhalb der Bauzone in der Landschaftsschutzzone würden weder die Rundbogenhalle noch der Silo zu genügen vermögen. Schliesslich trage der Umstand, dass die Rundbogenhalle unter Obstbäumen platziert worden sei, keineswegs dazu bei, dass sie sich harmonisch ins Landschaftsbild einfügen würde, werde doch durch Obstbäume einzig die Sicht auf die Rundbogenhalle von oben verdeckt, nicht aber die übliche Perspektive, die sich einem Betrachter auf dem Terrain eröffne. Und selbst von oben würden Obstbäume, da sie die Blätter im Herbst fallen liessen, im Winter keinen Sichtschutz bieten.

Der Rundbogenhalle stünden damit öffentliche Interessen entgegen, nämlich das Interesse am Landschaftsschutz und das Interesse an der besonders guten ästhetischen Wirkung, welche die Baute erzielen sollte, aber nicht erziele. Das Bau- und Umweltdepartement habe der Rekurrentin damit zu Recht die Erteilung einer nachträglichen Bewilligung für die Rundbogenhalle verweigert.

Eine nachträgliche Bewilligung könne nicht erteilt werden. Bei der Rundbogenhalle könne damit nicht von einer geringfügigen Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften gesprochen werden. Die Rekurrentin müsse in Kauf nehmen, dass die Baukommission zum Schutz der Rechtsgleichheit und der baurechtlichen Ordnung dem Interesse an der Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustands ein erhöhtes Gewicht beimesse. Die Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet stelle eines der grundlegendsten Prinzipien des Raumplanungsrechts des Bundes dar. Im Streit liege eine nicht zonenkonforme Baute, die ohne Bewilligung erstellt worden sei. Sie liege ausserhalb der Bauzone, wo Bauten nicht erstellt werden sollten. Die Anlage widerspreche damit gewichtigen Interessen der Raumplanung. Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit frage sich, ob der vom Bau- und Umweltdepartement geforderte Rückbau erforderlich sei, um die auf dem Spiel stehenden raumplanerischen Grundsätze zu wahren. Nachdem die Baute gänzlich ohne Bewilligung erstellt worden sei, die Umgebung durch die Rundbogenhalle stark umgestaltet werde, und dafür keine Bewilligung erteilt werden könne, lasse sich ein mit den zentralen Anliegen des Raumplanungsrechts im Einklang stehender Zustand grundsätzlich nicht ohne die vollständige Wiederherstellung herbeiführen.

Als private Interessen stünden dem Totalabbruch auf Seiten der Rekurrentin einzig finanzielle Interessen entgegen. Sie habe die Baukosten im Baugesuch auf unter CHF 10'000.00 beziffert. Hinzu kämen die Abbruchkosten. Immerhin könne die Rundbogenhalle wiederverwendet und daher veräussert werden. Die Kosten für die Wiederherstellung dürften sich daher im Rahmen von einigen Tausend Franken bewegen. Die Rekurrentin habe die Erstellungskosten allerdings in Kenntnis der Bewilligungslosigkeit und damit auf eigenes Risiko investiert. Die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands bei rechtswidrig erstellten Bauten ausserhalb der Bauzone habe besonderes Gewicht. Unter diesen Umständen würden die privaten, primär finanziellen Interessen an der Beibehaltung der Halle die öffentlichen Interessen an der Wiederherstellung bei Weitem nicht aufwiegen. Denn nach der Rechtsprechung sei ein Abbruch auch dann nicht unverhältnismässig, wenn die Kosten sehr hoch seien. Wäge man die auf dem Spiel stehenden Interessen gesamthaft gegeneinander ab, erweise sich die vollständige Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands (Rückbau der Rundbogenhalle; Bodenwiederherstellung) als verhältnismässig.

Die Baukommission Oberegg habe in ihrer Verfügung für den Rückbau der Rundbogenhalle eine Frist bis 30. April 2018 festgelegt. Diese Frist sei bereits abgelaufen. Der Rekurrentin sei daher eine neue Frist für den Rückbau der Rundbogenhalle zu setzen.

Sie habe die Rundbogenhalle innert drei Monaten nach Rechtskraft dieses Entscheides zu entfernen.

6. Am 22. Juni 2018 reichte der Rechtsvertreter von A. (folgend: Beschwerdeführerin) eine Beschwerdeschrift gegen den Rekursentscheid der Standeskommission mit den Rechtsbegehren, der Rekursentscheid, die Verfügung der Baukommission Oberegg vom 12. Oktober 2017 und der Gesamtentscheid für ein Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone des Bau- und Umweltdepartements vom 6. Oktober 2017 seien aufzuheben und das Baugesuch sei zur Neubeurteilung zurückzuweisen.

(...)

III.

1.

- 1.1. Die Beschwerdeführerin macht im Wesentlichen geltend, das Gestaltungsgebot sei nicht konkret im Gesetz verankert, sondern gehe aus den Ausführungen im Landsgemeindemandat 2012 hervor, welchem entnommen werden könne, dass der Standeskommission die Kompetenz zum Erlass von Gestaltungsrichtlinien eingeräumt worden sei. Für Ökonomiebauten seien solche jedoch noch nicht erlassen worden. Auch aus dem neuen Leitbild könne nichts bezüglich Zulässigkeit einer Rundbogenhalle abgeleitet werden. Wenn der Gesetzgeber tatsächlich mit der Einführung des neuen Baugesetzes im Jahr 2012 beabsichtigt hätte, dass Rundbogenhallen per se nicht bewilligungsfähig sein sollten, hätte er dies gesetzlich regeln können, was aber nicht der Fall sei. Es gebe demnach keine konkreten Vorgaben, dass gewisse Materialien und Farben nicht verwendet werden dürften. Grundsätzlich seien daher die allgemeinen Grundsätze gemäss Art. 65 Abs. 1 BauG i.V.m. Art. 3 Abs. 2 lit. b RPG sowie Art. 6 VNH zu beachten. Die Vorinstanz unterlasse es weitgehend, auf den konkreten Einzelfall einzugehen bzw. sich mit dem Sacherhalt auseinanderzusetzen und eine Einordnung der Rundbogenhalle vorzunehmen. Vielmehr werde diese ohne weitere Ausführungen in die gleiche Kategorie wie eine feste Baute eingeteilt, womit sämtliche Anlagen und Bauten - selbst Silos, welche im Kanton Appenzell I.Rh. verbreitet seien - eine Holzverkleidung haben müssten. Eine Rundbogenhalle könne jedoch nicht mit einer festen Baute wie einem Stall verglichen werden, sondern deren Zweck und Ausgestaltung nach eher mit einem Silo oder einem Unterstand, sei sie doch nicht komplett geschlossen, könne grundsätzlich wieder abgebaut werden und diene dem Schutz und Einlagerung von Futterballen. Herkömmliche Silos hätten im Siedlungsgebiet ebenfalls keine Holzverkleidung, sondern seien grün und rund. Die Rundbogenhalle entspreche diesen Kriterien. Zudem sei sie beim Hauptgebäude angesiedelt und füge sich in das Gesamtbild sehr wohl ein.
- 1.2. Die Vorinstanz erwidert, die Rundbogenhalle vermöge den auf dem Baugrundstück herrschenden besonders hohen Gestaltungsanforderungen in der Landschaftsschutzzone nicht zu genügen. Die Fassadenverkleidung in Landschaftsschutzzonen müsse sich gemäss Art. 6 Abs. 3 VNH nach der herkömmlichen Bauart richten. Bei Fassaden an Ökonomiebauten im Streusiedlungsgebiet sei der Werkstoff Holz herkömmlich. Eine Rundbogenhalle mit Kunststoffhülle könne daher den hohen Gestaltungsanforderungen nicht genügen.
- 1.3. In der Landwirtschaftszone darf eine Baute oder Anlage unter anderem nur bewilligt werden, wenn ihnen am vorgesehenen Standort keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 34 Abs. 4 lit. b RPV). Lenkender Massstab bei der Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden privaten und öffentlichen Interessen bilden dabei die Ziele und Grundsätze der Raumplanung gemäss Art. 1 und Art. 3 RPG (vgl.

Waldmann/Hänni, Raumplanungsgesetz, Handkommentar, 2006, Art. 24 N 22). Nach Art. 1 und Art. 3 Abs. 2 RPG haben Bund, Kantone und Gemeinden dafür zu sorgen, dass der Boden haushälterisch genutzt und die Landschaft geschützt werden und dass sich Bauten und Anlagen in die Landschaft einordnen. Für Bauten und Anlagen sind Standort und Gestaltung so zu wählen, dass das Bauwerk zu den prägenden Merkmalen der beanspruchten Landschaft in bewusste Beziehung tritt. Es wird nicht durchwegs diskretes Verbergen der Architektur oder gar konservative Formensprache verlangt; auch die Akzentuierung der Landschaft durch auffallende Werke oder das Setzen baulicher Schwerpunkte kann im Sinn des Grundsatzes liegen. Verpönt bleibt aber allemal der achtlose Landschaftskonsum. Dem Grundsatz lässt sich über ästhetische Generalklauseln im Baubewilligungsverfahren Nachachtung verschaffen. Empfindliche Landschaften werden in Schutzzonen nach Art. 17 RPG gewiesen oder durch Inventare im Sinne von Art. 5 NHG markiert (vgl. Tschannen, in: Aemisegger/Moor/Ruch/Tschannen [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über die Raumplanung, 2010, Art. 3 N 50).

Das gestützt auf das Raumplanungsgesetz erlassene kantonale Baugesetz vom 29. April 2012 konkretisiert die bundesrechtlich vorgegebenen Ziele und Planungsgrundsätze. So haben Bauten und Anlagen im Landschafts-, Orts- und Strassenbild und für sich eine gute Gesamtwirkung zu erzielen, dies gilt verstärkt ausserhalb der Bauzone (Art. 65 Abs. 1 BauG). Einer der Hauptpunkte der Totalrevision des Baugesetzes ist die Stärkung der Appenzeller Baukultur mit einem Wechsel vom Verunstaltungsverbot zu einem Gestaltungsgebot gewesen (vgl. Landsgemeindemandat 2012, S. 151). Das Gestaltungsgebot stellt im Vergleich zum Verunstaltungsverbot die höchsten Anforderungen an die bauliche Gestaltung. Das Bauvorhaben ist einerseits für sich allein und andererseits in seinem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung zu beurteilen. Besonders zu berücksichtigen sind charakteristische Gestaltungselemente, die in der Umgebung vorkommen, wie insbesondere die Positionierung der Bauten und Anlagen in der Landschaft und bezüglich der topographischen Situation, die Gestaltung, Materialisierung und Farbgebung der Fassade und des Dachs sowie der Bezug zur vorhandenen Siedlungsstruktur (Art. 65 Abs. 2 lit. b, f und g BauG). Herauszuarbeiten sind die typischen Merkmale der Umgebung, mit der das Bauvorhaben in einem gewissen Einklang stehen soll. Das Gestaltungsgebot soll verhindern, dass Bauvorhaben das charakteristische Erscheinungsbild durchbrechen oder stören (vgl. Zumstein, Die Anwendung der ästhetischen Generalklauseln des kantonalen Baurechts, 2001, S. 144 f.).

Erhöhten Anforderungen in Bezug auf Gestaltung, Farbgebung und Einpassung ins Landschaftsbild haben Bauten und Anlagen in der Landschaftsschutzzone, die der Erhaltung des Landschaftsbildes und der dieses prägenden Elemente dient, zu genügen (Art. 5 VNH). Dabei sind unter anderem die Verkleidung der Fassaden, die Bedachung und die Umgebungsgestaltung nach der herkömmlichen Bauart zu richten (Art. 6 Abs. 3 VHN).

1.4. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin ist das Gestaltungsgebot konkret in Art. 65 Abs. 1 BauG geregelt, wonach sich Bauten im Landschaftsbild und für sich eine gute Gesamtwirkung zu erzielen haben. Für ihre errichtete Rundbogenhalle in der Landschaftsschutzzone gelten gar die nach Art. 5 f. VNH aufgestellten erhöhten Anforderungen an die Einpassung ins Landschaftsbild. Die von der Beschwerdeführerin aufgestellte Rundbogenhalle mit einer Dimension von je 8m Länge und Breite und 3m Höhe weist in ihrer Materialisierung (Kunststoff), ihrer Form (halbrund) und ihrer Farbgebung (künstliches Grün) keine herkömmliche Bauart auf. Damit berücksichtigt sie traditionelle Formen und Volumen der typischen Appenzeller Bauten nicht und nimmt Architektur oder Farbgebung der umliegenden Gebäude nicht auf. Bereits im Jahr

2006, als Bauten nach Art. 51 aBauG das Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigen durften (im Gegensatz zum heute gültigen Gestaltungsgebot der guten Gesamtwirkung), beurteilte das Kantonsgericht einen der vorliegend strittigen Rundbogenhalle sehr ähnlichen Unterstand für Vieh aus einem abgeschnittenen und um 90 Grad in die Horizontale gedrehten grünfarbigen Silogehäuse aus Glasfaserpolyester mit einem Ausmass von 11m Länge, 4,45m Breite und ca. 2.5m Höhe als nicht charakteristisch und typisch für die Landwirtschaftszone in Innerrhoden, welcher nicht in das Landschaftsbild passe, industriell wirke und damit ein unüblicher, störender Fremdkörper sei, dem jeglicher Bezug zur traditionellen Bauweise in der Innerrhoder Landwirtschaftszone fehle (vgl. Urteil V 7/06 des Kantonsgerichts vom 5. September 2006). Die Argumentation der Beschwerdeführerin, die Halle sei durch Bäume verdeckt, zeigt auf, dass dieses alleine gerade keine gute Gesamtwirkung erzielt. Ebenfalls zielt auch der Vergleich der Beschwerdeführerin mit herkömmlichen freistehenden Futtersilos ins Leere, zumal heute bei Neu- und Umbauten Futterlager für Heu und Silofutter, eventuell Hochsilos, nicht mehr freistehend, sondern innerhalb des Stalls zu planen sind (vgl. Handbuch Einpassung und Gestaltung Landwirtschaftlicher Ökonomiebauten in Appenzell I.Rh., 2012, S. 13, S. 20 Nr. 1.2). Hinzu kommt, dass durch die halbrunde Form gegenüber der traditionellen rechteckigen Fläche einer Remise viel Kubatur ungenützt bleibt und somit zu einem unnötigen Land- und Landschaftsverbrauch führt. Die Rundbogenhalle passt sich somit nicht an die vorhandenen Gestaltungs- und Stilmerkmale eines Innerrhoder Bauernbetriebes an, ist in der Innerrhoder Streusiedlung, welche im Jahr 2015 von der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz als Landschaft des Jahres - unter anderem wegen des beispielhaften planerischen Vorgehens dank eines schweizweit führenden Baugesetzes im Bereich der Gestaltung von Bauten im Streusiedlungsgebiet - ausgezeichnet worden ist, optisch fremd und passt insbesondere nicht in die empfindliche Landschaft, welche deshalb auch der Landschaftsschutzzone zugewiesen worden ist. Entsprechend erübrigt sich auch ein Erlass einer von der Beschwerdeführerin geforderten Gestaltungsrichtlinie für Rundbogenhallen.

Die Baubewilligungsbehörde hat demnach ihr Ermessen mit ihrer Einschätzung, dass die Rundbogenhalle den hohen ästhetischen Anforderungen in der Landschaftsschutzzone nicht zu genügen vermöge, weder missbraucht oder überschritten, noch hat sie die anzuwendenden gesetzlichen Normen unrichtig angewendet. Die Rundbogenhalle widerspricht somit dem öffentlichen Interesse des Landschaftsschutzes, womit sie zu Recht nicht bewilligt worden ist. Es erübrigt sich deshalb, die Frage, ob die Rundbogenhalle für den Landwirtschaftsbetrieb der Beschwerdeführerin überhaupt notwendig ist, zu beantworten.

- 2.
- 2.1. Die Beschwerdeführerin bringt weiter vor, dass zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe in Oberegg ihre Geräte unter ehemaligen Silos oder anderen Bauten, die an ihre Rundbogenhalle erinnerten, lagern würden. Diese würden von den Behörden geduldet und akzeptiert, womit das Gestaltungsgebot im vorliegenden Fall willkürlich angewendet worden sei.
- 2.2. Die Standeskommission hält dem entgegen, dass für keines der rundbogenhallenähnlichen Objekte, welche die Beschwerdeführerin anführe, je eine Baubewilligung erteilt worden sei.
- 2.3. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung geht der Grundsatz der Gesetzmässigkeit der Verwaltung in der Regel der Rücksicht auf die gleichmässige Rechtsanwendung vor. Der Umstand, dass das Gesetz in anderen Fällen nicht oder nicht richtig angewendet worden ist, gibt den Bürgern grundsätzlich keinen Anspruch darauf, ebenfalls abweichend vom Gesetz behandelt zu werden. Ausnahmsweise wird jedoch ein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht anerkannt, wenn die zu beurteilenden

Fälle in den erheblichen Sachverhaltselementen übereinstimmen, dieselbe Behörde in ständiger Praxis vom Gesetz abweicht und zudem zu erkennen gibt, auch inskünftig nicht gesetzeskonform entscheiden zu wollen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_37/2013 vom 9. Oktober 2013 E. 5.1). Das Rechtsgleichheitsgebot wird nur dann verletzt, wenn die gleiche Behörde rechtsungleich entscheidet (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_1033/2010 vom 10. Juni 2011 E. 5.6.1).

2.4. Die Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf Gleichbehandlung mit den Nutzern der von ihr angeführten drei Bauten. So zeigt sie nicht auf, dass diese in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht mit ihrer Rundbogenhalle vergleichbar sind – die grösste dieser Bauten, nämlich diejenige auf der Parzelle 1283, liegt beispielsweise nicht in der Landschaftsschutzzone. Entsprechend kann keine generelle Praxis der Baukommission Oberegg, unzulässige Bauten in der Landschaftsschutzzone toleriert zu haben, erkannt werden. Auch liegen keine Hinweise vor, dass sie Bauten, welche mit der Rundbogenhalle vergleichbar wären, zukünftig in der Landschaftsschutzzone tolerieren wollte.

3.

- 3.1. Die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands durch Entfernung der Rundbogenhalle bedeutet eine Eigentumsbeschränkung und ist nur zulässig, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist (Art. 36 BV).
- 3.2. Die gesetzliche Grundlage der Wiederherstellung findet sich in Art. 88 Abs. 1 BauG: Bei Bauten und Anlagen, welche ohne Bewilligung erstellt werden, verfügt die Baubewilligungsbehörde eine Frist für das Einreichen eines Baugesuchs. Kann das Gesuch nicht bewilligt werden, verfügt sie die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist.

Gewichtige öffentliche Interessen stellen der Landschaftsschutz und die Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet dar. Werden widerrechtlich errichtete, dem RPG widersprechende Bauten nicht beseitigt, sondern auf unabsehbare Zeit geduldet, so wird dieser Grundsatz unterminiert und rechtswidriges Verhalten belohnt. Formell rechtswidrige Bauten, die nachträglich nicht bewilligt werden können, müssen deshalb grundsätzlich beseitigt werden (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1C_561/2012 vom 4. Oktober 2013 E. 4.1 und 1C_529/2012 vom 29. Januar 2013 E. 6.2).

Vor dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit hält ein Grundrechtseingriff stand, wenn er zur Erreichung des angestrebten Ziels geeignet und erforderlich ist und das verfolgte Ziel in einem vernünftigen Verhältnis zu den eingesetzten Mitteln steht. Ein Wiederherstellungsbefehl erweist sich dann als unverhältnismässig, wenn die Abweichung vom Gesetz gering ist und die berührten allgemeinen Interessen den Schaden, der dem Eigentümer durch die Wiederherstellung entstünde, nicht zu rechtfertigen vermögen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_561/2012 E. 4.1).

3.3. Die Rundbogenhalle, für welche zu Recht keine Baubewilligung erteilt worden ist, widerspricht dem gewichtigen Interesse der Trennung des Baugebietes vom Nichtbaugebiet und des Landschaftsschutzes und weicht massgeblich von den gesetzlichen Bestimmungen des BauG und der VNH ab. Als privates Interesse erwähnt die Beschwerdeführerin einzig ihre finanziellen Aufwendungen. Sie beziffert die entstandenen Baukosten unter CHF 10'000.00 zuzüglich allfälliger Abbruchkosten. Die Rundbogenhalle kann jedoch andernorts wiederverwendet und folglich verkauft werden, womit die finanzielle Aufwendung für den Rückbau gering ausfällt. Die Interessen der Beschwerdeführerin

vermögen somit das öffentliche Interesse an der Wiederherstellung des bisherigen Zustands in der Landschaftsschutzzone nicht zu überwiegen, womit die vollständige Beseitigung der Rundbogenhalle innert drei Monaten nach Rechtskraft dieses Entscheids verhältnismässig ist.

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht, Entscheid V 14-2018 vom 4. Dezember 2018